

**Gemeinde IMMENDINGEN**  
**Landkreis Tuttlingen**

**Betriebsordnung  
für die Erddeponie  
„Alte Mauenheimer Steig“  
der Gemeinde Immendingen**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), der §§ 9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) erlässt die Gemeinde Immendingen folgende Betriebsordnung:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Die Gemeinde Immendingen betreibt zur Entsorgung des im Gemeindegebiet anfallenden Erdaushubes die Erddeponie

**Alte Mauenheimer Steig**

Diese Betriebsordnung dient zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes sowie der Einhaltung der als Auflagen erteilten Genehmigungsbedingungen. Außerdem dient sie zum Schutz von Leben und Gesundheit der auf dem Deponiegelände beschäftigten Bediensteten und den Benutzern der Anlagen.

Sie ist deshalb von allen Bediensteten und fremden Personen, die das Deponiegelände betreten, sowie Fahrern von Anlieferungsfahrzeugen einzuhalten.

**§ 2**  
**Geltungsbereich der Betriebsordnung**

Diese Betriebsordnung ist für den gesamten Deponiebereich sowie für alle Zufahrten und Grundstücke, die sachlich unmittelbar mit dem Deponiebetrieb zusammenhängen, gültig.

**§ 3**  
**Anordnungsbefugnis, Aufsicht**

Anordnungsbefugnis und Aufsichtspflicht haben der Deponiewart sowie dessen Stellvertreter. Die Benutzer der Deponie haben den Anordnungen dieser Personen unbedingt Folge zu leisten.

**§ 4**  
**Benutzer**

Benutzer der Erddeponie sind Abfuhrunternehmer und Selbstanlieferer. Der Zutritt zur Deponie ist ohne Erlaubnis des Deponiepersonales nicht gestattet.

## **§ 5 Verkehrsregelung**

Auf dem Waldweg im Zufahrtsbereich ist eine Geschwindigkeit von max. 20 km/h erlaubt.

Das Deponiegelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen befahren werden. Bei Rückwärtsfahrten ist höchste Aufmerksamkeit und Umsicht geboten. Auf der Deponiefläche haben die Einbaufahrzeuge Vorfahrt.

## **§ 6 Zur Ablagerung zugelassenen Abfälle**

Abgelagert werden darf nur unbelasteter Erdaushub  
Abfallschlüssel 17 05 04 Bodenaushub (Boden und Steine, Z0-Material)

## **§ 7 Ausschluss von Stoffen**

Von der Ablagerung sind alle anderen, nicht in § 6 zugelassenen Abfallstoffe ausgeschlossen.

Das sind insbesondere:

- Pflanzliche Abfälle, wie Stroh, Heu, Gras, Friedhofsabfälle, Heckenschnitt
- Schlämme (z. B. Klärschlamm)
- Straßenaufbruch
- Gebäudeabbruchmaterial
- Brandschutt
- mit bodenfremden Beimengungen verunreinigter Erdaushub
- belasteter Erdaushub

## **§ 8 Auskunfts- und Nachweispflicht**

Der Abfallerzeuger muss für jede Baustelle ein ausgefülltes Formblatt „Anlieferungs-erklärung“ beim Deponiewart abgeben.

Alle Anlieferer sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und gegebenenfalls Menge des Abfalles sowie über den Abfallerzeuger und Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen, welche die Abfallentsorgung und die Entgelterhebung betreffen, Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Rücknahmepflicht**

Werden Abfälle angeliefert die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, ist das Deponiepersonal berechtigt, die Anlieferung aus diesem Grund zurückzuweisen bzw. hat der Anlieferer diese Abfälle unverzüglich zurückzunehmen.

Falls Abfälle die der Rücknahmepflicht unterliegen bereits abgeladen wurden, können diese auf Rechnung des Anlieferers bzw. des Abfallerzeugers abtransportiert und ordnungsgemäß entsorgt werden. Da es sich hierbei um einen Verstoß gegen das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz handelt, kann ein Bußgeld verhängt werden.

## **§ 10 Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Erddeponie werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für Erddeponien der Gemeinde Immendingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## **§ 11 Öffnungszeiten**

Anlieferungen sind nur nach vorheriger Absprache (2 Tage) mit dem Deponiepersonal möglich.

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr  
Samstag von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bei extrem feuchter Witterung bleibt die Deponie geschlossen.

## **§ 12 Haftung**

Die Benutzer der Erddeponie haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsordnung entstehen, Ersatz zu leisten.

Schadensersatzansprüche aufgrund des Deponiezustandes und des Zustandes der Verkehrswege sind ausgeschlossen.

## **§ 13 Deponieverbot**

Anlieferer oder deren Auftraggeber die gegen diese Betriebsordnung verstoßen, können nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung auf die Erddeponie ausgeschlossen werden.

## **§ 14 Videoüberwachung**

Die Erddeponie ist Video überwacht.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Betriebsordnung tritt am 05.07.2021 in Kraft.

Immendingen, 28.06.2021

gez.  
Manuel Stärk  
Bürgermeister